



---

**Resolution 2126 (2013)****verabschiedet auf der 7067. Sitzung des Sicherheitsrats  
am 25. November 2013**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten über die Situation in Sudan und Südsudan, insbesondere die Resolutionen 1990 (2011), 2024 (2011), 2032 (2011), 2046 (2012), 2047 (2012), 2075 (2012) und 2104 (2013) sowie die Erklärungen seines Präsidenten S/PRST/2012/19 und S/PRST/2013/14 und die Presseerklärungen des Rates vom 18. Juni 2012, 21. September 2012, 28. September 2012, 6. Mai 2013 und 14. Juni 2013,

*in Bekräftigung* seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit Sudans und Südsudans sowie zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und unter Verweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der regionalen Zusammenarbeit,

*erneut erklärend*, dass die Hoheitsgrenzen von Staaten nicht gewaltsam verändert werden dürfen und dass alle Gebietsstreitigkeiten ausschließlich mit friedlichen Mitteln beizulegen sind,

*erklärend*, dass er der vollständigen und umgehenden Regelung aller noch offenen Fragen des Umfassenden Friedensabkommens Vorrang beimisst,

*in Bekräftigung* seiner früheren Resolutionen 1265 (1999), 1296 (2000), 1674 (2006), 1738 (2006) und 1894 (2009) über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, 1612 (2005), 1882 (2009), 1998 (2011) und 2068 (2012) über Kinder und bewaffnete Konflikte, 1502 (2003) über den Schutz von humanitärem Personal und Personal der Vereinten Nationen und 1325 (2000), 1820 (2008), 1888 (2009), 1889 (2009), 1960 (2010) und 2122 (2013) über Frauen und Frieden und Sicherheit,

*unter Hinweis* auf die Verpflichtungen, die die Regierung Sudans und die Regierung Südsudans in dem Abkommen vom 20. Juni 2011 zwischen der Regierung Sudans und der Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung über vorläufige Regelungen für die Verwaltung und Sicherheit des Gebiets Abyei, dem Abkommen vom 29. Juni 2011 zwischen der Regierung Sudans und der Regierung Südsudans über Grenzsicherheit und den Gemeinsamen Mechanismus für politische und Sicherheitsfragen, dem Abkommen vom 30. Juli 2011 zwi-



schen der Regierung Sudans und der Regierung Südsudans über die Unterstützungsmission für die Grenzüberwachung sowie in den Abkommen vom 27. September 2012 über die Zusammenarbeit beziehungsweise über Sicherheitsregelungen, dem Beschluss des Gemeinsamen Mechanismus für politische und Sicherheitsfragen vom 8. März 2013 und der Umsetzungsmatrix vom 12. März 2013, die von der Regierung Sudans und der Regierung Südsudans in Addis Abeba unter der Ägide der Hochrangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union geschlossen wurden, eingegangen sind,

*betonend*, wie wichtig die volle Beteiligung von Frauen an der Durchführung der Abkommen und an der Verhütung und Beilegung von Konflikten und der Friedenskonsolidierung im Allgemeinen ist,

*mit dem Ausdruck* seiner vollen Unterstützung für die Anstrengungen, die die Afrikanische Union in Bezug auf die Situation zwischen der Republik Sudan und der Republik Südsudan unternimmt, um die gegenwärtigen Spannungen abzubauen und die Wiederaufnahme der Verhandlungen über die Beziehungen nach der Sezession und die Normalisierung ihrer Beziehungen zu erleichtern, in dieser Hinsicht *unter Hinweis* auf die Kommuniqués des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union vom 24. April 2012, 24. Oktober 2012, 25. Januar 2013, 7. Mai 2013, 29. Juli 2013, 23. September 2013 und 26. Oktober 2013 sowie auf die Presseerklärung vom 6. November 2013 und die Erklärung der Vorsitzenden der Afrikanischen Union vom 28. Oktober 2013,

*es begrüßend*, dass der Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union Abyei am 5. und 6. November 2013 einen Besuch abgestattet hat und dass er sich weiter bei der Suche nach einer dauerhaften Lösung engagiert, damit die Volksgruppen in Abyei friedlich zusammenleben können, *mit Lob* für die Regierungen Sudans und Südsudans und die Interims-Sicherheitstruppe der Vereinten Nationen für Abyei (UNISFA) für die Erleichterung des Besuchs, *mit tiefem Bedauern* über die gewaltsame Demonstration vom 5. November 2013 und den Versuch einiger Ngok Dinka, gewaltsam in das Hauptquartier der UNISFA einzudringen, und *begrüßend*, dass der Protest durch ein Treffen mit der Delegation des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union friedlich beigelegt wurde,

*unter Begrüßung* der von der Regierung Sudans und der Regierung Südsudans unternommenen Anstrengungen, die sichere entmilitarisierte Grenzzone, einschließlich des „14 Meilen“-Gebiets, zu entmilitarisieren und den Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze einzurichten, im Einklang mit der Ratsresolution 2046 (2012) und dem Fahrplan des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union vom 24. April 2012,

*unterstreichend*, wie wichtig es ist, eine wirksame Überwachung der sicheren entmilitarisierten Grenzzone, einschließlich des „14 Meilen“-Gebiets, durch den Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze herzustellen und aufrechtzuerhalten,

*betonend*, dass beide Länder viel zu gewinnen haben, wenn sie Zurückhaltung üben und den Weg des Dialogs einschlagen, anstatt auf Gewalt oder Provokationen zurückzugreifen,

*unter Begrüßung* der Bedeutung der jüngsten Treffen zwischen Präsident Bashir und Präsident Kiir für die Fortsetzung des Dialogs, *unter Hinweis* auf den Beschluss des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen in Resolution 2046 (2012), dass die Parteien die Verhandlungen unter der Ägide der Hochrangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union sofort wiederaufnehmen müssen, um eine Einigung über den endgültigen Status Abyeis herbeizuführen, und *mit der Aufforderung* an alle Parteien, konstruktiv an dem von der Hochrangigen Umsetzungsgruppe moderierten Prozess zur Herbeiführung einer abschließenden Einigung über den endgültigen Status des Gebiets Abyei mitzuwirken, und *betonend*, dass

die Parteien die noch verbleibenden Aspekte des Abkommens vom 20. Juni 2011 umgehend durchführen und insbesondere die Streitigkeit über den Rat des Gebiets Abyei beilegen und umgehend die Verwaltung des Gebiets Abyei und den Polizeidienst von Abyei einrichten müssen,

*in Würdigung* der den Parteien von der Hochrangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union, namentlich ihrem Vorsitzenden, Präsident Thabo Mbeki, den ehemaligen Präsidenten Abdulsalami Abubakar und Pierre Buyoya, dem Vorsitzenden der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung, dem äthiopischen Ministerpräsidenten Hailemariam Desalegn, dem Sondergesandten des Generalsekretärs für Sudan und Südsudan, Haile Menkerios, und von der UNISFA unter der Führung von Generalmajor Yohannes Tesfamariam auch weiterhin geleisteten Hilfe,

*in Würdigung* der Anstrengungen, die die UNISFA zur Durchführung ihres Mandats unternimmt, namentlich indem sie friedliche Wanderungsbewegungen im gesamten Gebiet Abyei weiter erleichtert, und *mit dem Ausdruck* seiner höchsten Anerkennung für die Arbeit der truppenstellenden Länder,

*ermutigt* durch die Verbesserung der Sicherheit und der Stabilität im Gebiet Abyei, die seit der Entsendung der UNISFA eingetreten ist, und *entschlossen*, ein Wiederaufleben der Gewalt gegen Zivilpersonen oder deren Vertreibung zu verhindern und Konflikte zwischen Volksgruppen abzuwenden,

*mit dem Ausdruck* seiner Entschlossenheit, dass die Frage des künftigen Status Abyeis durch Verhandlungen zwischen den Parteien im Einklang mit dem Umfassenden Friedensabkommen und nicht durch einseitige Maßnahmen einer Partei beigelegt wird,

*tief besorgt* über das bestehende Vakuum in Bezug auf die öffentliche Verwaltung und die Rechtsstaatlichkeit im Gebiet Abyei, da sich die Einrichtung der Verwaltung, des Rates und der Polizei des Gebiets Abyei, einschließlich einer für besondere Fragen im Zusammenhang mit der nomadischen Wanderung zuständigen Sondereinheit, die allesamt für die Wahrung der öffentlichen Ordnung und die Verhütung von Konflikten zwischen Volksgruppen in Abyei unverzichtbar sind, weiter verzögert,

*besorgt* über die fortbestehende Gefahr von Gewalt zwischen Volksgruppen im Gebiet Abyei, namentlich auch die anhaltenden Spannungen, die die sudanesischen Mitarbeiter der UNISFA und anderer Organisationen an der Rückkehr nach Abyei hindern,

*feststellend*, dass die anhaltenden Verzögerungen bei der Einrichtung der vorläufigen Institutionen und bei der Regelung der Frage des endgültigen Status Abyeis zu den Spannungen in der Region beitragen, *betonend*, wie wichtig es ist, dass alle Parteien jede einseitige Handlung, die die Beziehungen zwischen den Volksgruppen im Gebiet Abyei verschlechtert, unterlassen, und *mit tiefem Bedauern* über die einseitige, nicht bindende Abstimmung, die von der Volksgruppe der Ngok Dinka unter Verstoß gegen die von den beiden Seiten unterzeichneten Vereinbarungen und trotz der Aufrufe zur Zurückhaltung seitens der internationalen Gemeinschaft, namentlich des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union und der Regierungen Sudans und Südsudans, organisiert wurde,

*eingedenk* dessen, wie wichtig die Kohärenz der Hilfe der Vereinten Nationen in der Region ist,

die Anstrengungen *begreifend und befürwortend*, welche die Vereinten Nationen unternehmen, um das Friedenssicherungspersonal im Hinblick auf die Prävention und Eindämmung von HIV/Aids und anderen übertragbaren Krankheiten bei allen ihren Friedenssicherungseinsätzen zu sensibilisieren,

*betonend*, dass die Einhaltung der Menschenrechte wirksam überwacht werden muss, namentlich im Hinblick auf jede sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt sowie Rechtsverletzungen und Missbräuche an Kindern, feststellend, dass bei der Operationalisierung der Menschenrechtsbeobachtung im Gebiet Abyei keine Entwicklungen stattgefunden haben, und mit dem erneuten Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass die Parteien diesbezüglich nicht mit dem Generalsekretär zusammenarbeiten,

*unter Betonung* der dringenden Notwendigkeit, die Bereitstellung humanitärer Hilfe an alle betroffenen Gemeinschaften im Gebiet Abyei zu erleichtern,

*bekräftigend*, wie wichtig die freiwillige, sichere und geordnete Rückkehr und die dauerhafte Wiedereingliederung der Vertriebenen sowie friedliche und geordnete Wanderungszyklen unter Achtung der traditionellen Wanderungsrouten von Sudan durch Abyei nach Südsudan sind, und die UNISFA *nachdrücklich auffordernd*, im Einklang mit ihrem Mandat nach Bedarf die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die Sicherheit im Gebiet Abyei zu gewährleisten,

*in Anbetracht* der schädlichen Auswirkungen der Verbreitung von Waffen auf die Sicherheit von Zivilpersonen,

*besorgt* über die nach wie vor bestehende Bedrohung durch Landminen und explosive Kampfmittelrückstände im Gebiet Abyei, die die sichere Rückkehr der Vertriebenen in ihre Heimatorte und die sichere Wanderung verhindert,

*in der Erkenntnis*, dass die derzeitige Situation in Abyei und entlang der Grenze zwischen Sudan und Südsudan auch weiterhin eine ernste Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

*unter Begrüßung* der von der UNISFA unternommenen Schritte zur wirksamen Durchführung ihres Mandats, unter anderem durch die Verhütung von Konflikten, Vermittlung und Abschreckung,

1. *beschließt*, das in Ziffer 2 der Resolution 1990 (2011) festgelegte und mit Resolution 2024 (2011) und Ziffer 1 der Resolution 2075 (2012) geänderte Mandat der Interims-Sicherheitsstruppe der Vereinten Nationen für Abyei (UNISFA) bis zum 31. Mai 2014 zu verlängern, beschließt ferner, tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen, das in Ziffer 3 der Resolution 1990 (2011) festgelegte Mandat der UNISFA bis zum 31. Mai 2014 zu verlängern, und *stellt fest*, dass für die Zwecke der Ziffer 1 der Resolution 2024 (2011) die Unterstützung für die operativen Tätigkeiten des Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze auch Unterstützung für die Ad-hoc-Ausschüsse, nach Bedarf und auf einvernehmlich beschlossenen Antrag dieser Mechanismen, innerhalb des Einsatzgebiets und im Rahmen der Möglichkeiten der UNISFA umfasst;

2. *nimmt davon Kenntnis*, dass im Oktober 2013 die erste, aus 117 Soldaten bestehende Gruppe der mit Resolution 2104 (2013) genehmigten Truppen entsandt wurde, *fordert mit Nachdruck* die möglichst rasche Entsendung der restlichen genehmigten Kräfte, damit die UNISFA den erforderlichen Schutz für die Kräfte des Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze bereitstellen und den Mechanismus umfassend dabei unterstützen kann, möglichst bald ausgedehnte Einsätze in der sicheren entmilitarisierten Grenzzone durchzuführen, und ersucht den Generalsekretär, den Rat im Rahmen seines regulären Berichtszyklus umfassend über den Stand der Entsendung unterrichtet zu halten;

3. *begrüßt* die fortlaufenden wirksamen Anstrengungen zur vollständigen Operationalisierung des Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze und *fordert* die Regierung Sudans und die Regierung Südsudans *auf*, den Gemein-

samen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze, den Gemeinsamen Mechanismus für politische und Sicherheitsfragen und andere vereinbarte gemeinsame Mechanismen rasch und wirksam zu nutzen, um die Sicherheit und Transparenz der sicheren entmilitarisierten Grenzzone, einschließlich des „14 Meilen“-Gebiets, zu gewährleisten;

4. *begrüßt* außerdem die Bildung des Technischen Teams des Grenzprogramms der Afrikanischen Union, das die Mittellinie der sicheren entmilitarisierten Grenzzone am Boden eindeutig festlegen soll, und erklärt erneut, dass die Mittellinie der sicheren entmilitarisierten Grenzzone dem derzeitigen oder künftigen Rechtsstatus der Grenze, den laufenden Verhandlungen über die umstrittenen und beanspruchten Gebiete und der Markierung der Grenzen in keiner Weise vorgreift, und *begrüßt dabei ferner*, dass sich beide Regierungen verpflichtet haben, die Feststellungen des Technischen Teams zu akzeptieren;

5. *unterstreicht*, dass das in Ziffer 3 der Resolution 1990 (2011) festgelegte Mandat der UNISFA zum Schutz von Zivilpersonen auch die Ergreifung der notwendigen Maßnahmen umfasst, um Zivilpersonen zu schützen, die unmittelbar von körperlicher Gewalt bedroht sind, gleichviel von wem diese Gewalt ausgeht;

6. *begrüßt* den Abzug sudanesischer Militärkräfte und südsudanesischer Militär- und Polizeikräfte aus dem Gebiet Abyei gemäß Resolution 2046 (2012), *verlangt erneut*, dass die Regierung Sudans die Ölpolizei in Diffra sofort und ohne Vorbedingungen aus dem Gebiet Abyei abzieht, und *erklärt ferner erneut* im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen, insbesondere den Resolutionen 1990 (2011) und 2046 (2012), dass das Gebiet Abyei entmilitarisiert sein wird und dass dies für alle Kräfte wie auch für bewaffnete Elemente der lokalen Gemeinschaften gilt, ausgenommen die UNISFA und der Polizeidienst von Abyei;

7. *verlangt erneut*, dass Sudan und Südsudan im Einklang mit ihren Verpflichtungen aus dem Abkommen vom 20. Juni 2011 dringend mit der Einrichtung der Verwaltung und des Rates des Gebiets Abyei beginnen, namentlich indem sie die festgefahrene Situation in Bezug auf die Zusammensetzung des Rates überwinden, und den Polizeidienst von Abyei bilden und ihn in die Lage versetzen, die Polizeiaufgaben im gesamten Gebiet Abyei zu übernehmen, einschließlich des Schutzes der Ölinfrastruktur;

8. *fordert* Sudan und Südsudan *nachdrücklich auf*, die Arbeit des Gemeinsamen Aufsichtskomitees für Abyei unverzüglich wiederaufzunehmen, um stetige Fortschritte bei der Durchführung des Abkommens vom 20. Juni 2011 zu gewährleisten, einschließlich der Umsetzung der Beschlüsse des Aufsichtskomitees;

9. *unterstützt* den Beschluss des Gemeinsamen Aufsichtskomitees für Abyei vom 3. Mai 2013 über den Status von Abyei als waffenfreie Zone, *unterstreicht* die vom Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union in seinem Kommuniqué vom 7. Mai 2013 geäußerte Besorgnis über Berichte, denen zufolge mehrere in Abyei lebende Gemeinschaften schwer bewaffnet sind, *erinnert* daran, dass das Abkommen vom 20. Juni 2011 über vorläufige Regelungen für die Verwaltung und Sicherheit des Gebiets Abyei vorsieht, dass Abyei eine waffenfreie Zone sein soll, in der nur die UNISFA befugt ist, Waffen zu tragen, und *fordert* desgleichen die beiden Regierungen *nachdrücklich auf*, alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass Abyei tatsächlich entmilitarisiert ist, erforderlichenfalls auch durch Entwaffnungsprogramme;

10. *ersucht* die UNISFA, im Einklang mit ihrem Mandat und im Rahmen ihrer vorhandenen Fähigkeiten die Bewegungen von Waffen nach Abyei und das Vorhandensein von Waffen in Abyei zu beobachten und zu dokumentieren sowie im Rahmen des regulären Berichtszyklus des Generalsekretärs darüber Bericht zu erstatten;

11. *fordert* die beiden Regierungen *nachdrücklich auf*, sofort Schritte zur Durchführung vertrauensbildender Maßnahmen zwischen den jeweiligen Volksgruppen im Gebiet

Abyei zu unternehmen, namentlich durch Aussöhnungsprozesse an der Basis, und fordert ferner alle Volksgruppen in Abyei nachdrücklich auf, bei allen ihren Interaktionen äußerste Zurückhaltung zu üben und hetzerische Handlungen oder Erklärungen oder einseitige Aktivitäten, die zu gewaltsamen Zusammenstößen führen können, zu unterlassen;

12. *ersucht* die UNISFA, ihren Dialog mit dem Gemeinsamen Aufsichtskomitee für Abyei und den Volksgruppen der Misseriya und der Ngok Dinka über wirksame Strategien und Aufsichtsmechanismen weiterzuführen, um sicherzustellen, dass alle maßgeblichen Parteien den Status von Abyei als waffenfreie Zone uneingeschränkt achten, wobei der umgehenden Beseitigung von schweren oder mannschaftsbedienten Waffen sowie von Panzerfahrzeugen besondere Priorität zukommt, und *fordert* die Regierungen Sudans und Südsudans, das Aufsichtskomitee und die Volksgruppen der Misseriya und der Ngok Dinka *auf*, diesbezüglich mit der UNISFA uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;

13. *fordert* alle Parteien *auf*, in Bezug auf die Feststellungen und Empfehlungen, die aus den Ermittlungen des Gemeinsamen Ermittlungs- und Untersuchungsausschusses für das Gebiet Abyei im Zusammenhang mit der Tötung eines Friedenssoldaten der UNISFA und des Oberhauptes der Ngok Dinka hervorgegangen sind, uneingeschränkt zu kooperieren;

14. *bekundet* seine Absicht, das Mandat der UNISFA nach Bedarf im Hinblick auf eine mögliche Umgliederung der Mission zu überprüfen, je nachdem, inwieweit Sudan und Südsudan den in Resolution 2046 (2012) getroffenen Beschlüssen und ihren in den Abkommen vom 20. Juni, 29. Juni und 30. Juli 2011 und vom 27. September 2012 aufgeführten Verpflichtungen nachkommen, namentlich alle Kräfte aus der sicheren entmilitarisierten Grenzzone abziehen, die volle Einsatzfähigkeit des Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze und der Ad-hoc-Ausschüsse herzustellen und die vollständige Entmilitarisierung des Gebiets Abyei abzuschließen;

15. *nimmt zur Kenntnis*, dass der Generalsekretär im Einklang mit Resolution 2104 (2013) die Konfiguration der UNISFA überprüft und die einschlägigen Risiken und Gefahren sowie das Kräftedispositiv und die Obergrenze der Truppenstärke, die für die Wahrnehmung ihres Mandats erforderlich sind, bewertet hat;

16. *fordert* alle Mitgliedstaaten, insbesondere Sudan und Südsudan, *auf*, sicherzustellen, dass das gesamte Personal sowie die Ausrüstung, Verpflegung, Versorgungs- und sonstigen Güter, einschließlich Fahrzeugen, Luftfahrzeugen und Ersatzteilen, die für den ausschließlichen und offiziellen Gebrauch der UNISFA bestimmt sind, frei, ungehindert und rasch aus und nach Abyei sowie innerhalb der gesamten sicheren entmilitarisierten Grenzzone verbracht werden können;

17. *fordert* Sudan und Südsudan *erneut auf*, den Vereinen Nationen uneingeschränkte Unterstützung zu gewähren, namentlich indem sie umgehend Visa für Militär-, Polizei- und Zivilkräfte der Vereinten Nationen, einschließlich humanitären Personals, ausstellen, unbeschadet ihrer Staatsangehörigkeit, Stationierungsregelungen und Fluggenehmigungen für logistische Unterstützung erleichtern, und *fordert* alle Parteien *auf*, ihren Verpflichtungen aus dem Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen uneingeschränkt nachzukommen;

18. *ist sich dessen bewusst*, dass sich der Mangel an Projekten für kritische Infrastrukturen nachteilig auf das Friedenssicherungspersonal der UNISFA auswirkt, *stellt fest*, dass Maßnahmen getroffen werden, um Abhilfe zu schaffen, und *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, auch weiterhin die ihm zu Gebote stehenden Maßnahmen zu ergreifen, um diese Situation zu beheben und die UNISFA besser zur Durchführung ihres Mandats zu befähigen;

19. *verlangt*, dass die Regierung Sudans und die Regierung Südsudans den Einsatz des Dienstes der Vereinten Nationen für Antiminenprogramme zur Sicherstellung der Bewegungsfreiheit des Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze sowie die Erfassung und Räumung von Minen im Gebiet Abyei und in der sicheren entmilitarisierten Grenzzone auch weiterhin erleichtern;

20. *verlangt*, dass alle beteiligten Parteien im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich des anwendbaren humanitären Völkerrechts, und den Leitlinien für humanitäre Hilfe dem humanitären Personal vollen, sicheren und ungehinderten Zugang zu hilfebedürftigen Zivilpersonen gewähren und alle für seine Tätigkeit notwendigen Einrichtungen bereitstellen;

21. *ersucht* den Generalsekretär, für eine wirksame Überwachung der Einhaltung der Menschenrechte und die Aufnahme der Ergebnisse in seine Berichte an den Rat zu sorgen, und *fordert* die Regierung Sudans und die Regierung Südsudans *erneut auf*, zu diesem Zweck uneingeschränkt mit dem Generalsekretär zusammenzuarbeiten, auch indem sie Visa für das betreffende Personal der Vereinten Nationen ausstellen;

22. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die UNISFA die Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch uneingeschränkt beachtet, und den Rat über Fälle solchen Verhaltens unterrichtet zu halten;

23. *betont*, dass die weitere Zusammenarbeit zwischen der Regierung Sudans und der Regierung Südsudans auch für den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität und für ihre künftigen Beziehungen von grundlegender Bedeutung ist;

24. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat auch weiterhin alle 90 Tage über die Fortschritte bei der Durchführung des Mandats der UNISFA zu unterrichten und ihm auch weiterhin alle schweren Verstöße gegen die genannten Abkommen sofort zur Kenntnis zu bringen;

25. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen des Generalsekretärs, eine enge Zusammenarbeit zwischen den Missionen der Vereinten Nationen in der Region, namentlich der UNISFA, der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan (UNMISS) und dem Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur (UNAMID), sowie seinem Sondergesandten für Sudan und Südsudan zu gewährleisten, und ersucht ihn, diese Praxis fortzusetzen;

26. *beschließt*, mit dieser Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

---